

Sachverhalt

Die 17-jährigen Freunde Bert (B), Erik (E) und Oliver (O) verbringen heiße Sommertage gerne am nahegelegenen naturbelassenen See. Hier können sie abseits des Ferientrubels und überlaufener Badestellen entspannen. Zwar wissen sie um den steinigen Grund des Sees und die möglichen Strömungen bei bestimmten Wassertemperaturen. Allerdings beruhigen sie die Sorgen ihrer Eltern damit, dass sie gegenseitig aufeinander Acht gäben und nur mit den Füßen voran ins Wasser sprängen.

Während E gerne auf seinem Stand-up-Paddleboard über den See paddelt, genießt O die Sonne am Uferstrand. B springt gerne von Baumästen, die über das Wasser ragen, ins kühle Nass. Dieses ist im Sommer auf angenehme 22 Grad aufgewärmt. Da O nicht schwimmen kann, schaut er seinen Freunden E und B lieber nur zu. Er klettert lediglich selbst gerne auf die Äste, um seine Freunde zu filmen.

Eines Tages ist die Stimmung unter den drei Freunden so gut, dass B zu O, der neben ihm auf einem Ast einige Meter über dem Wasser entspannt die Beine baumeln lässt, übermütig meint, O müsse nun endlich auch schwimmen lernen. Er bietet an, ihm das Schwimmen beizubringen, worauf dieser dankend ablehnt. O meint, er habe Angst vor tiefen Gewässern und ohnehin sei es nicht so warm, dass er eine Abkühlung benötige. B redet daraufhin weiterhin auf den O ein, jedoch ohne Erfolg. Nach mehreren Ablehnungen des O ist B persönlich gekränkt und derart verärgert, dass er meint, O müsse einfach mal einen Sprung ins kalte Wasser wagen. Daher stößt B den O plötzlich und vom O unerwartet von hinten vom Ast, sodass dieser ins Wasser fällt. Dass sich O hierbei vielleicht leicht verletzen könnte, ist B egal. Er hält es allerdings nicht für möglich, dass es zu schwerwiegenden, gar lebensgefährlichen Verletzungen kommen könnte. Er ist auch davon überzeugt, dass allenfalls notwendige Rettungsaktionen ohne Probleme verlaufen würden. Darüber, dass ärztliche Behandlungen notwendig werden könnten, machte sich B gar keine Gedanken.

Unglücklicherweise stößt O bei dem Sturz mit dem Kopf auf einen großen, schweren und besonders spitzen Stein auf dem steinigen Untergrund des Sees, sodass er beim Aufschlag sofort bewusstlos wird. B und E bemerken, dass O nicht sofort wieder auftaucht, warten jedoch noch einen kurzen Moment mit Rettungsbemühungen ab, da sie sich sicher sind, dieser müsse sich

nur kurz orientieren und von dem Schreck erholen. Tatsächlich wird O jedoch von einer Strömung erfasst. Der See ist nämlich Teil einer unterirdischen Wasserader, wodurch mitunter starke Strömungen auftreten können. Das erkennt nun auch E mit Schrecken. Er springt daraufhin sofort ins Wasser, um O zu retten. Während der Rettungsaktion zieht sich E ebenfalls erhebliche Verletzungen am Oberkörper zu und auch O erleidet weitere Fleischwunden aufgrund des steinigen Untergrundes.

Während E den O erfolgreich zurück ans Ufer zieht, ruft B einen Krankenwagen, damit die beiden Freunde in einer nahegelegenen Klinik angemessen versorgt werden können.

In der Klinik angekommen, stellt sich heraus, dass sich der bewusstlose O schmerzhafte und ernsthafte Kopfverletzungen zugezogen hat, welche sofort operiert werden müssen. Um keine Zeit zu verlieren, ordnet der Chefarzt (C) die medizinisch notwendige Operation an. Für den Eingriff öffnet C mit einem Skalpell die Schädeldecke des O. Während der Operation kommt es trotz des kunstgerecht durchgeführten Eingriffs zu einem erheblichen Blutverlust bei O. Damit dieser nicht lebensbedrohlich für O wird, führt C eine Bluttransfusion durch. Hierdurch kann der Blutverlust des O ausgeglichen werden. Im Aufwachraum wird der O über den Verlauf der Operation in Kenntnis gesetzt. Entsetzt erklärt der O, er sei seit kurzem überzeugter Anhänger der Zeugen Jehovas, hätte seinen Bekenntniswandel aber vor Familie und Freunden verheimlicht, weil er Kritik fürchtete. Aufgrund seines Glaubens hätte er die Vornahme einer Bluttransfusion in jedem Fall abgelehnt; selbst, wenn die Nichtvornahme zu seinem Tode geführt hätte.

Bei E wird währenddessen festgestellt, dass er bei der Rettungsaktion einen komplizierten mehrfachen Rippenbruch erlitten hat, welcher ebenfalls einer invasiven Behandlung bedarf. Nach ausführlicher Aufklärung durch C willigt E in den Eingriff ein. E hat die Informationen verstanden und zutreffend eingeordnet.

Sodann begibt sich C in den Operationsaal. Er öffnet den Brustraum des E kunstgerecht und führt den Eingriff an der Rippe problemlos durch. Hierbei sticht dem C ins Auge, dass die gebrochene Rippe eine Verletzung am linken Lungenflügel des E verursacht hat.

Schlagartig wird ihm klar, dass er auf den Röntgenbildern eine mögliche Verletzung der Lunge, die einen Eingriff hätte erfordern können, ausgemacht, E darüber aber nicht in Kenntnis gesetzt hatte, weil er im Kopf noch bei den vorangegangenen Ereignissen und der Diskussion mit O war. Er glaubt, sich durch die Transfusion strafbar gemacht zu haben und befürchtet, seine Approbation zu verlieren. Allerdings meint er, aufgrund seiner ärztlichen Hilfeleistungspflicht

das Organ unverzüglich behandeln zu müssen. Er ist der Ansicht, er könne jetzt nicht auf die indizierte Maßnahme verzichten, nur weil er vergessen habe, den E hierüber zu informieren. Die Indikation allein müsse eine etwaige rechtliche Haftung schon ausschließen. Denn bei ausbleibender Behandlung könnte diese Verletzung zu weiteren ernststen Beschwerden führen. Er behandelt daher auch die nunmehr bestätigte Verletzung und näht die Wunde mit zwei Stichen.

Als der E aufwacht, wird er über die Verletzung und die Behandlung seines Lungenflügels informiert. Er ist irritiert darüber, dass man ihn über dieses Verletzungsbild nicht informiert hat. Er hätte zwar in die Behandlung und das Nähen der Verletzung eingewilligt, allerdings hätte er gerne den gesamten Umfang der anstehenden Operation und deren zusätzliches Risiko gekannt.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und C nach dem StGB. Eine Strafbarkeit gem. §§ 240, 323c, 229 StGB ist nicht zu prüfen.

Informationen zum Erstellen und zur Abgabe der Ferienhausarbeit

1. Formalia

Die Hausarbeit ist in Times New Roman, mit 1,5-fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 mit einfachem Zeilenabstand zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von **5 cm** einzuhalten (**übrige Seitenränder mind. 2 cm**). Das Gutachten darf **25 Seiten** nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung und ggf. Abkürzungsverzeichnis zählen beim Seitenumfang nicht mit.

2. Deckblatt

Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2024 oder das Wintersemester 2023/24 (falls Sie die Hausarbeit nachschreiben).

3. Eigenständigkeitserklärung

Es ist eine eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung zu erstellen, in der zu versichern ist, dass Sie die Hausarbeit eigenständig, ohne Generierung von Textteilen durch KI-basierte Chatbots und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt haben und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Dateien (siehe unten) inhaltlich identisch sind. Die Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit anzuhängen (siehe unten).

Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte). Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl **grundsätzlich** nicht erteilt. **Bei Auftreten unvorhergesehener Probleme inkl. Lücken in Sachverhalt und Aufgabenstellung ist Moodle als allgemein einsehbarer Kommunikationskanal zu wählen.**

4. Abgabe der Hausarbeit

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt **ausschließlich elektronisch über Moodle**. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Es ist zwingend erforderlich, dass die Hausarbeit rechtzeitig auf **Moodle** hochgeladen wird.

a. Hochladen der Hausarbeit als PDF-Dokument mit Eigenständigkeitserklärung auf Moodle

- Letztmöglicher Termin zum Hochladen Ihrer Hausarbeit auf Moodle ist der **15.4.2024, 12:00 Uhr** (Ausschlussfrist!).
- Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft (sekretariat.meyer@jurs.uni-heidelberg.de).
- Die Hausarbeit ist als **PDF-Dokument** hochzuladen.
- Die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist einzuscannen (es genügen Scans, die mithilfe gängiger Scan-Apps erstellt wurden) und an das Ende der Hausarbeit anzuhängen.

Eigenständigkeitserklärung und Hausarbeit sind zu einem PDF-Dokument zusammenzufassen.

- Die Hausarbeit ist zwingend nach folgendem Muster zu benennen:
 - o **Name_Vorname_Matrikelnummer_StRAnf_SoSe24.pdf**
 - o Beispiel: Müller_Maxine_3005612_StRAnf_SoSe24.pdf
 - o Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Datei mit „.pdf“ endet.

b. Hochladen der Hausarbeit im Word-Format zur Plagiatskontrolle auf Moodle

- Zwecks Plagiatskontrolle ist die Hausarbeit (**mit Deckblatt, aber ohne Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung**) auf Moodle hochzuladen.
- Die Hausarbeit zur Plagiatskontrolle ist im **Word-Format** hochzuladen.
- Letztmöglicher Termin zum Hochladen ist der **15.4.2024, 12:00 Uhr** (Ausschlussfrist!).
- Die Datei ist zwingend nach folgendem Muster zu benennen:
 - o **Name_Vorname_Matrikelnummer_StRAnf_SoSe2024_Plagiatskontrolle.doc**
 - o Beispiel: Müller_Maxine_3005612_StRAnf_SoSe2024_Plagiatskontrolle.doc

Die beiden hochgeladenen Dateien müssen nicht im Textbild, aber inhaltlich identisch sein.

Nach dem Hochladen ist es nicht mehr möglich, Änderungen an der Hausarbeit vorzunehmen.

5. Anmeldung zur Übung in heiCO

Erforderlich ist zudem die **Belegung** der Übung in **heiCO**. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Führen Sie die Belegung bitte ebenfalls bis zum **15.4.2024, 12:00 Uhr** durch.